

Amtsblatt der Europäischen Union

C 3



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

6. Januar 2021

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 3/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10014 — LGP/Centerbridge/Community Psychiatry) ⁽¹⁾	1
2021/C 3/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10071 — De Agostini Group/Foodiverse/Alnut) ⁽¹⁾	2
2021/C 3/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10042 — Vista Equity Partners/Francisco Partners Management/SmartBear Software) ⁽¹⁾	3
2021/C 3/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9757 — Providence/VOO/Brut���) ⁽¹⁾	4
2021/C 3/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9907 — Exclusive Networks/Veracomp Business) ⁽¹⁾	5
2021/C 3/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9669 — PPF Group/Central European Media Enterprises) ⁽¹⁾	6

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 3/07	Euro-Wechselkurs — 5. Januar 2021	7
-------------	---	---

Berichtigungen

2021/C 3/08	Berichtigung zum Euro-Wechselkurs — 29. Dezember 2020 (ABl. C 452 vom 30.12.2020)	8
-------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10014 — LGP/Centerbridge/Community Psychiatry)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 3/01)

Am 14. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M10014 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10071 — De Agostini Group/Foodiverse/Alnut)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 3/02)

Am 16. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M10071 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10042 — Vista Equity Partners/Francisco Partners Management/SmartBear Software)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 3/03)

Am 16. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M10042 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9757 — Providence/VOO/Brut   )****(Text von Bedeutung f  r den EWR)**

(2021/C 3/04)

Am 30. Juni 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einw  nde gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn f  r mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erkl  ren. Der vollst  ndige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Franz  sisch verf  gbar und wird in einer um etwaige Gesch  ftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites ver  ffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website k  nnen Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden.
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9757 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9907 — Exclusive Networks/Veracomp Business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 3/05)

Am 26. November 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9907 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9669 — PPF Group/Central European Media Enterprises)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 3/06)

Am 6. Oktober 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9669 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. Januar 2021

(2021/C 3/07)

1 Euro =

Währung			Währung		
		Kurs			Kurs
USD	US-Dollar	1,2271	CAD	Kanadischer Dollar	1,5651
JPY	Japanischer Yen	126,25	HKD	Hongkong-Dollar	9,5136
DKK	Dänische Krone	7,4387	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7036
GBP	Pfund Sterling	0,90333	SGD	Singapur-Dollar	1,6180
SEK	Schwedische Krone	10,0570	KRW	Südkoreanischer Won	1 335,85
CHF	Schweizer Franken	1,0803	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,4194
ISK	Isländische Krone	156,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9315
NOK	Norwegische Krone	10,4713	HRK	Kroatische Kuna	7,5588
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 075,10
CZK	Tschechische Krone	26,227	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9293
HUF	Ungarischer Forint	360,27	PHP	Philippinischer Peso	59,020
PLN	Polnischer Zloty	4,5473	RUB	Russischer Rubel	91,6715
RON	Rumänischer Leu	4,8721	THB	Thailändischer Baht	36,776
TRY	Türkische Lira	9,0694	BRL	Brasilianischer Real	6,5517
AUD	Australischer Dollar	1,5927	MXN	Mexikanischer Peso	24,5860
			INR	Indische Rupie	89,8670

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung zum Euro-Wechselkurs — 29. Dezember 2020*(Amtsblatt der Europäischen Union C 452 vom 30. Dezember 2020)*

(2021/C 3/08)

Die Euro-Wechselkurs-Tabelle auf Seite 3 erhält folgende Fassung:

„1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,2259	CAD	Kanadischer Dollar		1,5713
JPY	Japanischer Yen		127,23	HKD	Hongkong-Dollar		9,5043
DKK	Dänische Krone		7,4382	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7171
GBP	Pfund Sterling		0,90863	SGD	Singapur-Dollar		1,6274
SEK	Schwedische Krone		10,0840	KRW	Südkoreanischer Won		1 340,33
CHF	Schweizer Franken		1,0862	ZAR	Südafrikanischer Rand		17,9651
ISK	Isländische Krone		156,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		8,0070
NOK	Norwegische Krone		10,5500	HRK	Kroatische Kuna		7,5447
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		17 305,60
CZK	Tschechische Krone		26,302	MYR	Malaysischer Ringgit		4,9655
HUF	Ungarischer Forint		364,53	PHP	Philippinischer Peso		58,903
PLN	Polnischer Zloty		4,5308	RUB	Russischer Rubel		90,1883
RON	Rumänischer Leu		4,8757	THB	Thailändischer Baht		36,826
TRY	Türkische Lira		9,0177	BRL	Brasilianischer Real		6,3717
AUD	Australischer Dollar		1,6121	MXN	Mexikanischer Peso		24,4001
				INR	Indische Rupie		89,9420“

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)